G 3229



Gesetz-und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Januar 2021

Nummer 5

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
12	31. 12. 2020	Verordnung zur Bestimmung der lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen	30
2011	6. 1. 2021	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums.	30
213	6. 1. 2021	Verordnung zur Änderung der Aufwandsentschädigungsverordnung Bezirksbrandmeister	30
221	8. 1. 2021	Studiumsqualitätsverordnung	31
301	7. 1. 2021	Verordnung über die Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts in Restrukturierungssachen für den Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm.	31
641	17. 12. 2020	Verordnung zur Änderung der Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten	31
780	12. 1. 2021	Verordnung zur Änderung der LK-Wahlordnung.	32
	15. 1. 2021	10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See	32
	15. 1. 2021	11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe im Gebiet der Stadt Waltrop	32

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (https://lv.recht.nrw.de) und im Internet (https://recht.nrw.de) zur Verfügung.

12

Verordnung zur Bestimmung der lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 31. Dezember 2020

Auf Grund des § 2 Satz 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 210) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern:

§ 1

Lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen

Lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie sind die Organisationseinheiten, deren Aufgaben die Aufrechterhaltung des Betriebs und der Funktionsfähigkeit der Informationsund Kommunikationstechnik sind und deren Ausfall die Tätigkeit der obersten Landesbehörden sowie der zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen unmittelbar erheblich beeinträchtigen würde.

§ 2 Inkrafttreten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2028 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

Düsseldorf, 31. Dezember 2020

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

- GV. NRW. 2021 S. 30

 $\boldsymbol{2011}$

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums

Vom 6. Januar 2021

Auf Grund des § 82 Absatz 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für Amtshandlungen des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2015 (GV. NRW. 2016 S. 14) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Absatz 2 werden die Wörter "18. August 2015 (GV. NRW. S. 560)" durch die Wörter "16. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456)" ersetzt.
- 2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter "Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622)" durch die Wörter "Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836)" ersetzt.
- 3. In § 2 Absatz 2 werden nach "§ 81 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547)" die Wörter ", das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110) geändert worden ist," eingefügt.

4. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe "31. Januar 2021" durch die Angabe "31. Januar 2022" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Januar 2021

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen Isabel Pfeiffer-Poensgen

- GV. NRW. 2021 S. 30

213

Verordnung zur Änderung der Aufwandsentschädigungsverordnung Bezirksbrandmeister

Vom 6. Januar 2021

Auf Grund des § 56 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) verordnet das Ministerium des Innern:

Artikel 1

Die Aufwandsentschädigungsverordnung Bezirksbrandmeister vom 27. Februar 2015 (GV. NRW. S. 242) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "728" durch die Angabe "850" ersetzt.
- In § 2 Absatz 1 wird die Angabe "214" durch die Angabe "250" ersetzt.
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "25" durch die Angabe "30" ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Gemäß § 12 Absatz 7, § 21 Absatz 3 Satz 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, entfällt eine Zahlung, wenn ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind."

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "37" durch die Angabe "44" ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Verdienstausfallpauschale darf gemäß § 12 Absatz 7 Satz 5, § 21 Absatz 3 Satz 7 und 8 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz höchstens für zehn Stunden je Tag gewährt werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Januar 2021

Der Minister des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert Reul

– GV. NRW. 2021 S. 30

221

Studiumsqualitätsverordnung

Vom X. Januar 2021

Auf Grund des § 5 des Studiumsqualitätsgesetzes vom 1. März 2011 (GV. NRW. S. 165) verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Landtag:

Artikel 1

Die Studiumsqualitätsverordnung vom 6. Juli 2011 (GV. NRW. S. 333) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

"§ 1 Verwendungszweck

- (1) Das Land stellt den Hochschulen des Landes gemäß § 1 Absatz 1 des "Studiumsqualitätsgesetzes" (GV. NRW. S. 165) ab dem Jahr 2021 jährlich Qualitätsverbesserungsmittel in Höhe von 300 Millionen Euro zweckgebunden zur Verfügung. Hierin sind 51 Millionen Euro aus den Mitteln gemäß "Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken" enthalten.
- (2) Die Qualitätsverbesserungsmittel sind zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden. Die Mittel sollen insbesondere zur Verbesserung der Betreuungssituation mit dem Ziel der Reduzierung der Abbrecherzahlen und Erhöhung der Absolventenzahlen eingesetzt werden.
- (3) Jede Hochschule setzt jeweils mindestens zwei Drittel ihrer Qualitätsverbesserungsmittel für hauptamtliches Lehrpersonal und hauptamtliches lehrunterstützendes Personal ein und weist diesen Anteil in geeigneter Form nach."
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter "nach § 1 des Studiumsqualitätsgesetzes" gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst: "Aufgrund der vorläufigen Festsetzung nach Satz 2 erfolgte Über- oder Unterzahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit den Auszahlungen der verbleibenden Zahlungstermine verrechnet."
 - bb) In Satz 5 wird das Wort "dann" durch das Wort "damit" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2021 in Kraft tritt, frühestens am Tag nach der Verkündung.

Düsseldorf, den X. Januar 2021

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Isabel Pfeiffer-Poensgen

- GV. NRW. 2021 S. 31

301

Verordnung über die Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts in Restrukturierungssachen für den Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm

Vom 7. Januar 2021

Auf Grund des § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 des Unternehmensstabilisierungs- und -restruk-

turierungsgesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), der durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 364) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

§ 1 Gerichtliche Zuständigkeit

Für Entscheidungen in Restrukturierungssachen im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm ist das Amtsgericht Essen ausschließlich zuständig.

§ 2 Übergangsvorschrift

Für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung angezeigten Restrukturierungsvorhaben verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit des Amtsgerichts Dortmund.

§ 3 Inkrafttreten, Berichtspflicht

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.
- (2) Das Ministerium der Justiz berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2025 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 7. Januar 2021

Der Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Peter Biesenbach

- GV. NRW. 2021 S. 31

641

Verordnung zur Änderung der Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten

Vom 17. Dezember 2020

Auf Grund des § 108a Absatz 6 und des § 108b Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), von denen § 108a Absatz 6 zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert und § 108b Absatz 6 durch das Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) eingefügt worden ist, verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung:

Artikel 1

Die Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten vom 17. Februar 2015 (GV. NRW. S. 223) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Satz 1 werden die Wörter "1 des Gesetzes vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208)" durch die Wörter "3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916)" ersetzt.
- 2. In § 22 werden die Wörter "2 Absatz 114 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)" durch die Wörter "8 des Gesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642)" ersetzt.
- 3. Nach § 25 wird folgender § 26 eingefügt:

"§ 26 Anwendung in den Fällen des § 108b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die §§ 1 bis 25 finden in den auf der Grundlage des § 108b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassenen Fällen einer Ausnahme von der Drittelparität mit der Maßgabe Anwendung, dass zu den nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und § 5 Absatz 2

Nummer 2 zur Einsichtnahme bereit zu haltenden Unterlagen auch die Regelung des \S 108b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gehört."

In § 27 Satz 2 wird die Angabe "2020" durch die Angabe "2025" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 3 und 4 treten mit Wirkung vom 1. November 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2020

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina Scharrenbach

- GV. NRW. 2021 S. 31

780

Verordnung zur Änderung der LK-Wahlordnung

Vom 12. Januar 2021

Auf Grund des § 26 Buchstabe l des Landwirtschaftskammergesetzes vom 11. Februar 1949 (GV. NRW. S. 706), der zuletzt durch Artikel l des Gesetzes vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 771) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Landtag:

Artikel 1

Die LK-Wahlordnung vom 20. April 2005 (GV. NRW. S. 569), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 36 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Für die im Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Januar 2021 durchzuführenden Wahlversammlungen nach Absatz 3 Satz 1 wird die Frist zu deren Durchführung auf 12 Monate verlängert."
- 2. Dem § 40 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
 - "Die Mitglieder bleiben auch über die sechsjährige Amtszeit hinaus bis zur Durchführung einer Neuwahl in ihrer Stellung. Wiederwahl ist zulässig."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft

Düsseldorf, den 12. Januar 2021

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Ursula Heinen-Esser

- GV. NRW. 2021 S. 32

10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See

Vom 15. Januar 2021

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in ihrer Sitzung am 25. September 2020 die 10. Än-

derung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See, Erweiterung eines Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB), aufgestellt.

Diese Änderung hat mir der Regionalverband Ruhr mit Bericht vom 2. Oktober 2020 – Aktenzeichen: 15 / GEP E-L / 10Ä – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Haltern am See zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 159 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 15. Januar 2021

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

> Im Auftrag Dr. Alexandra Renz

> > - GV. NRW. 2021 S. 32

11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe im Gebiet der Stadt Waltrop

Vom 15. Januar 2021

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in ihrer Sitzung am 25. September 2020 die 11. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe im Gebiet der Stadt Waltrop, Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) und Regionaler Grünzug in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) für zweckgebundene Nutzungen sowie Ergänzung einer textlichen Festlegung zum GIB für zweckgebundene Nutzungen, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir der Regionalverband Ruhr mit Bericht vom 5. Oktober 2020 – Aktenzeichen: 15 / GEP

 $\rm E-L~/~11\ddot{A}-gem\ddot{a}$ § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Waltrop zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 159 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 15. Januar 2021

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

> Im Auftrag Dr. Alexandra Renz

> > - GV. NRW. 2021 S. 32

Einzelpreis dieser Nummer 1,55 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen**: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

 $\textbf{Einzelbestellungen:} \ Grafenberger \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 29, \ Tel. \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\"{usseldorf} \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 29, \ Tel. \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 29, \ Tel. \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 29, \ Tel. \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 29, \ Tel. \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ Al$

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5339